

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1004 - 1005

Ablösung von Reallasten. Wem stehen die an Stelle der Realprästationen getretenen Abfindungen zu?

Haben sie die Eigenschaft von Pertinenzen?

Rentenbank-Gesetz vom 2. März 1850 § 50.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

behörde von Seiten des Beklagten um Anordnung der Räumung und Vertheilung der Kosten in bisheriger Art, kann als tatsächliche Behauptung eines entsprechenden dinglichen Rechts nicht angesehen werden.

Es wäre an sich nicht ausgeschlossen, daß Kläger das Nichtvorhandensein eines Rechtsverhältnisses, auf Grund dessen er dem Beklagten gegenüber zur Betheiligung an der Räumung des Bogdanfa-Baches verpflichtet sei, im Wege der Feststellungsklage (C.P.O. § 231) unabhängig von der ergangenen polizeilichen Verfügung ausführen könnte. Die Begründung der Klage, sowie ihr Antrag bot aber keinen Anhalt, dieselbe von diesem Gesichtspunkte aufzufassen; jedenfalls hat sich der Berufungsrichter keines rechtsgrundsätzlichen oder prozessualischen Verstosses schuldig gemacht, wenn er die Klage lediglich als gegen die polizeiliche Anordnung und deren Grundlagen gerichtet angesehen und demgemäß nach § 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 beurtheilt hat.

Nr. 95.

Ablösung von Reallasten. Wem stehen die an Stelle der Realprästationen getretenen Abfindungen zu? Haben sie die Eigenschaft von Pertinenzen? Rentenbank-Gesetz vom 2. März 1850 § 830.

A.L.R. I. 2 § 42.

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 9. Januar 1886 in Sachen Graf v. G., Beklagter, wider Graf v. K., Kläger. V. 215/85).

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preußischen Oberlandesgerichts zu Stettin ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die angegriffene Entscheidung hat das verurtheilende erstinstanzliche Urtheil bestätigt. Die dagegen eingelegte Revision konnte für begründet nicht erachtet werden.

Der Beklagte stützt seinen Widerspruch gegen die Auszahlung der streitigen Ablösungsmassen darauf, daß diese entstanden seien aus der Ablösung von Reallasten, für welche früher die jetzt ihm eigenthümlich gehörigen Güter berechtigt gewesen seien. Aus diesem früheren Rechtsverhältniß müsse gefolgert werden, daß die an Stelle der Realprästationen getretenen Abfindungen den rechtlichen Charakter von Pertinenzen, welcher jenen in Bezug auf die berechtigten Güter beigemohnt habe, behalten hätten. Deshalb seien sie bei der späteren Zwangsversteigerung der Güter von selbst auf den Ersteher und

ebenso auf den Beklagten, der von dem Letzteren seine Rechte herleite, übergegangen.

Mit Recht hat der Berufungsrichter im Anschluß an die konstante Judikatur des früheren preußischen Ober-Tribunals diese Ansicht als rechtsirrthümlich bezeichnet.

(Vergl. die in dem angefochtenen Urtheil angezogenen Erkenntnisse, ferner Förster-Eccius, 4. Auflage, Bd. I § 21, Note 40 § 22 in fine, Bd. II § 125 bei Note 7, Bd. III § 199 bei Note 38).

Durch die Ablösung wird die frühere Verbindung zwischen dem berechtigten und verpflichteten Grundstück vollständig aufgehoben (§ 50 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850). Eine neue Verbindung zwischen Kapital und Gut kann, weil sie der Natur der Sache nach nicht besteht, nur durch einen besonderen Willensakt des Gutsbesizers geschaffen werden (A.L.R. I. 2 § 42). Waren vor der Ablösung weder Realgläubiger noch Lehns- oder Fideikommißanwärter vorhanden, so bekommt der Berechtigte die Abfindung zur vollständig freien Verfügung, nur denjenigen, welchen zur Zeit der Ablösung Rechte auf die Reallasten in jener Eigenschaft zustanden, werden ihre Rechte dergestalt gewahrt, daß die Abfindung in die Stelle der abgelösten Gutsberechtigung tritt. Der Beklagte ist aber weder Gläubiger noch Fideikommiß- oder Lehnsberechtigter, er ist diesen auch nicht verhaftet, weil die Ablöse-Kapitalien nicht sein Eigenthum geworden sind.

Der gegen die Sachlegitimation der Klägerin gerichtete Einwand, welchen Beklagter daraus entnimmt, daß Klägerin die streitigen Kapitalien noch vor Einlegung der Klage der Handelsgesellschaft G. u. K. in Dresden abgetreten habe, erscheint als eine nicht zu berücksichtigende Einrede aus dem Rechte eines Dritten. Klägerin hat kein Interesse dabei, an wen die Kapitalien ausgezahlt werden, sobald ihr ein eigenes Recht auf dieselben nicht zusteht, zumal hier der angebliche Zessionar in glaubhafter Form zur Kenntniß des Beklagten eine Erklärung dahin abgegeben hat, welche die Berechtigung der Klägerin zum Empfang der Kapitalien anerkennt. Auch würde durch die Zession, welche den Zedenten verpflichtet, den Zessionar gegen die Ansprüche Dritter auf die zedirte Forderung zu vertreten, die Legitimation des Zedenten, solche Ansprüche durch Klage zu beseitigen, nicht ohne Weiteres verloren gegangen sein.
